

demokratischen Gericht, daß es stärker als bisher durch seine Rechtsprechung das Leben, die Gesundheit und die Arbeitskraft der Arbeiter durch strenge Bestrafung derjenigen schützen hilft, die als Verantwortliche die Arbeitsschutzgesetze leichtfertig außer Acht lassen. Die demokratische Rechtsordnung der sowjetischen Besatzungszone schützt aber nicht nur das Volkseigentum, sondern auch die Interessen der Heimarbeiter und Handwerker und der kleinen und mittleren Privatunternehmer. Die demokratische Gesetzlichkeit sichert auch der Privatinitiative dann volle Entfaltungsmöglichkeiten, wenn sie sich verantwortungsbewußt in den planmäßigen Wiederaufbau der Friedenswirtschaft einordnet und die Gesetze der demokratischen Ordnung achtet. Wer aber, Genossen, als Privatunternehmer seine privatwirtschaftlichen Möglichkeiten egoistisch ausnutzt, den Plan gefährdet und seine Privatinteressen über die Interessen der Gesellschaft stellt, der stellt sich außerhalb der demokratischen Rechtsordnung und muß mit der ganzen Härte des Gesetzes bestraft werden. (Beifall.) Für Schieber, Spekulanten und Saboteure, wie Walter Ulbricht es schon sagte, ist in unserer demokratischen Wirtschaft kein Platz. Die demokratische Gesetzlichkeit der sowjetischen Besatzungszone hat für privatkapitalistische Willkür, für diese Freiheit der Persönlichkeit im Sinne kapitalistischer Freibeuterei kein Verständnis. (Beifall.) Nach Abschluß der Sequestrierung auf Grund des Befehls vom 17. April 1948 wird in der sowjetischen Besatzungszone keine Enteignung von Privateigentum vorgenommen, es sei denn, daß die Enteignung als Strafmaßnahme auf Grund eines Gerichtsurteils erfolgt, und Genossinnen und Genossen, es ist ein Zeichen für die Festigung der demokratischen Ordnung, daß auch in diesen Fällen nur höchst selten von der Enteignung Gebrauch gemacht werden soll. Und hier, Genossen, möchte ich noch einmal die Frage überprüfen, ob die demokratische Entwicklung der Wirtschaft dadurch genügend gesichert werden kann, daß man den Schuldigen, sagen wir, durch Ankauf seines Eigentums durch den Staat ausschaltet. Unsere demokratische Rechtsordnung ist kein Betätigungsfeld für reaktionäre und antidemokratische Richter. Wir haben die Unabhängigkeit des Richters in der Ausübung seines Amtes in der Zone wiederhergestellt, aber ich erkläre unmißverständlich, daß die Unabhängigkeit des Richters bei der Urteilsfindung kein Freibrief für eine antidemokratische Rechtsprechung ist. (Lebhafter Beifall.) Die Weimarer Demokratie ließ sich von dem angeblich un-